

Amtliche Bekanntmachung Nr. 99 des Amtes Kellinghusen

I. Haushaltssatzung

Amt Kellinghusen

für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.484.000,00 €
in der Ausgabe auf	4.484.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.349.300,00 €
in der Ausgabe auf	3.349.300,00 €

festgesetzt:

§ 2 Kreditermächtigungen und Anzahl der Planstellen

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 1.000.000,00 € |
| 2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 58,43 Stellen |

§ 3 Umlagesatz der Amtsumlage

Der Umlagesatz für die Amtsumlage beträgt einheitlich **18,00 %** von den Umlagegrundlagen.

§ 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 5.000 Euro.
Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5 Budgetregeln

(1) Grundsätze

Alle Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen der Einzelpläne 0-8 sind einem Budget zugeordnet. Für die Haushaltsstellen des Einzelplanes 9 wurden Sonderbudgets gebildet.

Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden.

Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den knappen Geldmitteln des Amtes.

(2) Dokumentationspflichten

Für die Budgetbewirtschaftung gilt:

Wer von positiven Veränderungen profitieren will, muss begründen, dass er diese bewirkt hat.

Wer hingegen negative Veränderungen nicht mittragen will, muss begründen, dass er sie nicht zu verantworten hat.

(3) Einnahmenbewirtschaftung

- Mehreinnahmen eines Budgets können gem. § 16 II GemHVO-Kameral in voller Höhe für Mehrausgaben desselben Budgets verwendet werden.
Mehreinnahmen entstehen, wenn die Summe der angeordneten Einnahmen die Summe der Einnahmeansätze übersteigt.
Mehreinnahmen von über 2.500 € sind durch die Budgetverantwortlichen zum Jahresabschluss zu erläutern.
- Ist innerhalb eines Budgets für den Budgetverantwortlichen erkennbar, dass die geplanten Einnahmen nicht in voller Höhe erreicht werden können (Mindereinnahmen), so ist dieses der Kämmerei anzuzeigen. Die Kämmerei kann in Fällen, in denen Mindereinnahmen von mehr als 10% zu erwarten sind, eine entsprechende Sperrung von Ausgabeansätzen des Budgets gem. § 16 Abs.3 GemHVO-Kameral vornehmen.
Die Sperrung kann durch die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher wieder aufgehoben werden.
- Mehreinnahmen eines Haushaltsjahres sind gem. § 16 Abs. 2 iVm. § 18 Abs. 1 GemHVO-Kameral übertragbar.
Über die tatsächliche Übertragung der Mittel entscheidet die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher im Rahmen des Jahresabschlusses.
- Einnahmen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Einnahmen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 16 II GemHVO-Kameral mit berücksichtigt.

(4) Ausgabenbewirtschaftung

- Die Ausgabehaushaltsstellen der einzelnen Budgets sind gem. § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral gegenseitig deckungsfähig; mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral genannten Fälle:
 - Innere Verrechnungen
 - Verfügungsmittel
 - Kalkulatorische Kosten
 - Rückstellungen.
- Sonderregelung für Personalausgaben
Die Personalausgaben sind mit den Sachausgaben der Budgets nicht gegenseitig deckungsfähig. Es gilt innerhalb der Personalausgaben die gesetzliche Deckungsfähigkeit nach § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral.
- Ausgaben, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Ausgaben), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 17 I GemHVO-Kameral mit berücksichtigt.
- Soweit Mehrausgaben nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein **Verfahren nach § 82 GO** durchzuführen. Zur Deckung ist zunächst ein anderes Budget innerhalb der Budgetgruppe heranzuziehen. Im Ausnahmefall kann ein Budget einer anderen Budgetgruppe herangezogen werden.

(5) Übertragbarkeit

Die Ausgabeansätze der Budgets sind gem. § 18 Abs.1 GemHVO-Kameral zu 100% übertragbar.

Über die tatsächliche Übertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln entscheidet die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher im Rahmen des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Fachbereiche unter Beteiligung des Fachbereiches 4.

Kellinghusen, den 08.12.2011

gezeichnet
Clemens Preine
Amtsvorsteher

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Kellinghusen, 08.12.2011

gezeichnet
Clemens Preine
Amtsvorsteher